

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Abwassergebührensatzung = AGS)

vom 16.12.2003

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband folgende Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:

- § 1
- § 2
- § 3
- § 4
- § 5
- § 6
- § 7
- § 8

Abwassergebühren

- Grundsatz
- Grundgebühr
- Einleitungsgebühr
- Beseitigungsgebühr
- Gebührenzuschläge
- Entstehend der Gebührenschuld
- Gebührenschildner
- Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Abschnitt II:

- § 9
- § 10
- § 11
- § 12

Schlussvorschriften

- Pflichten der Gebührenschuldner
- Datenverarbeitung
- Ordnungswidrigkeiten
- Inkrafttreten

Abschnitt I Abwassergebühren

§ 1 Grundsatz

Der Abwasserzweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren, Einleitungsgebühren für Volleinleiter und Teileinleiter sowie Beseitigungsgebühren für die mobile Fäkalschlammentsorgung.

§ 2 Grundgebühren

(1) Im Falle des Anschlusses an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage oder die Einbeziehung in die öffentliche Fäkalschlammentsorgung werden Grundgebühren erhoben. Diese werden nach der Nenngröße des Wasserzählers berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Dabei wird die Grundgebühr auch dann berechnet, wenn keine Einleitung und mobile Fäkalschlammentsorgung stattfindet, das Grundstück aber die Vorhalteleistung in Anspruch nimmt.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 2,5 Qn	72,00 €/Jahr
bis 6 Qn	172,80 €/Jahr
bis 10 Qn	288,00 €/Jahr
bis 15 Qn	432,00 €/Jahr
bis 40 Qn	1.152,00 €/Jahr
bis 60 Qn	1.728,00 €/Jahr
bis 150 Qn	4.320,00 €/Jahr

§ 3 Einleitungsgebühren

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt **3,14 €** pro Kubikmeter (m³) Abwasser bei Einleitung in eine Zentralkläranlage (Volleinleiter).

Die Gebühr für das Einleiten von Abwasser aus Grundstückskläranlagen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Kanal) beträgt **1,29 €**, pro Kubikmeter Abwasser (Teileinleiter).

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen (gilt auch bei Hauswasserversorgungsanlagen und Regenwassernutzung) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen, sofern je Hausbewohner noch eine Mindestverbrauchsmenge von dem durchschnittlichen Vorjahresverbrauch einer Person im Verbandsgebiet verbleibt. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Verband zu schätzen wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Insbesondere gilt dies für die Fälle, in denen Anhaltspunkte bestehen, dass Anschluss- und Benutzungspflichtige nicht entsprechend dem in der Entwässerungssatzung geltenden Anschluss- und Benutzungszwang das Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beziehen. In derartigen Fällen wird vermutet, dass der Gebührenschuldner im Abrechnungszeitraum (abzurechnendes Kalenderjahr) eine Abwassermenge eingeleitet hat, die der durchschnittlichen Abwassermenge im Bereich des Abwasserzweckverbandes bei vergleichbaren Einleitern entspricht.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind diejenigen Mengen i.S.d. Absatzes 2 Satz 1 ausgeschlossen, die durch ungeeignete oder nicht regelmäßig geeichte Messeinrichtung festgestellt wurden.

(4) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Bemessungseinheit **0,33 €** pro Jahr.

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird für jeden angefangenen Quadratmeter (1 Bemessungseinheit) der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstückes, in dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutenden Umfang einsickern kann und der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird.

Die Gebühr entsteht auch für die Fälle, dass das auf der befestigten Fläche eines Grundstückes niedergehende Regenwasser nicht über eine unterirdisch verlegte Anschlussleitung, sondern infolge des natürlichen Gefälles der Befestigungsfläche oberirdisch zur Straße fließt und von dort über einen Straßeneinlauf in den Kanal gelangt.

§ 4 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die im Rahmen der mobilen Fäkalentsorgung aus den Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben abtransportiert wird. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) **13,54 €** pro Kubikmeter Abwasser aus eine abflusslosen Grube.
- b) **22,83 €** pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 5

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird eine Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 6

Gebührenschild

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht für Voll- und Teileinleiter mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht täglich neu in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgebühr.

(3) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, dieser Tag wird dem Gebührenschildner schriftlich mitgeteilt. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

(4) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 7

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenschildner ist auch nach pflichtgemäßen Auswahlermessen des Abwas-

serzweckverbandes Benutzer der Entwässerungseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabeschuldner der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.06., 15.08. und 15.10. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Abschnitt II Schlussvorschriften

§ 9

Pflichten der Gebührenschuldner

(1) Personen, die als Gebührenschuldner in Betracht kommen, sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband, die für die Höhe der Abgabenschuld maßgeblichen Umstände und Änderungen unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen und auf Verlangen zum Nachweis geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Erfassung der Grundstücks- und Gebäudedaten erfolgt über Formblätter, die von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und sonstigen Verpflichteten auszufüllen sind. Der Gebührenschuldner hat die übersandten Fordrucke innerhalb von 2 Wochen nach Zugang vollständig, wahrheitsgemäß ausgefüllt dem Abwasserzweckverband zurückzusenden.

(2) Erfolgt die Erfassung der Grundstücks- und Gebäudedaten durch den Abwasserzweckverband oder von diesen Beauftragte, so sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Verpflichteten ebenfalls zur Auskunft verpflichtet.

(3) Der Abwasserzweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Grundstücke jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen vorzunehmen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, auch wenn der Abwasserzweckverband sie nicht selbst unterhält.

Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, umgehender Zugang zu gewähren, soweit dies zur Feststellung und Überprüfungen der maßgeblichen Umstände erforderlich ist und die erfor-

derlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichteten werden vorher, soweit möglich, verständigt.

Dies gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

- (4) Änderungen des Umfanges der überbauten und befestigten Flächen sind dem Abwasserzweckverband auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der Abwasserzweckverband den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf/dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung befasste(n) Stelle(n) des Abwasserzweckverbandes bzw. die hiermit beauftragten Dritten die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, den / die

- + Vor- und Zunamen des Grundstückseigentümers und der übrigen Gebührenschuldner
- + Anschrift des Grundstückseigentümers und der übrigen Gebührenschuldner
- + Grundstücksgröße
- + Bezeichnung im Grundbuch / im Liegenschaftskataster
- + Wasserverbrauchsdaten,
verarbeiten.

(2) Die in Absatz 1 genannte(n) Stelle(n) bzw. Beauftragten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, der Liegenschaftsverwaltung, des Grundbuchs, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt und vom Wasserversorger übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darauf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 18 ThürKAG kann mit einer Geldbuße von 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- b) den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Gebührenerhebung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.04.1998, sowie der 1. Änderungssatzung vom 02.06.1999, der 2. Änderungssatzung vom 07.06.2002 und der 1. Änderung zur 2. Änderungssatzung vom 16.11.2001 außer Kraft.

Uthleben, den 16.12.2003

Helbing
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Uthleben, den 16.12.2003

Helbing
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

